

**Ordnung**  
**für die besondere Benutzung von Grünflächen**  
**der Stadt Mönchengladbach**  
vom 16. Oktober 2003

(Abl. MG S. 237)

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Grünflächen der Stadt Mönchengladbach dienen dem Schutz von Flora und Fauna, der Förderung des städtischen Kleinklimas sowie der Erholung und Freizeitgestaltung, soweit diese Nutzungen sich im Rahmen der Ausweisung oder Widmung dieser Flächen bewegen. Für andere Nutzungen, wie z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, sind die städtischen Grünflächen in der Regel nicht geeignet und hergerichtet.  
Eine besondere Nutzung dieser Flächen kann jedoch zugelassen werden, wenn die Belastung der Fläche im Einzelfall oder in der Summe bei mehreren Nutzungen innerhalb eines Kalenderjahres fachlich vertretbar ist.
- 1.2 Die Ordnung gilt für alle Grünflächen der Stadt Mönchengladbach mit Ausnahme der Friedhöfe, soweit nicht Spezialvorschriften eingreifen.  
Sie gilt nicht für Flächen, die Bestandteil gewidmeter oder tatsächlich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind oder für die durch entsprechende Planung zukünftig eine solche Nutzung vorgesehen ist.  
Sie gilt ferner nicht für Nutzungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen erstrecken. In diesen Fällen werden durch gesonderte Pachtverträge individuelle Vereinbarungen getroffen.

**2. Benutzungserlaubnis**

- 2.1 Die städtischen Grünflächen dürfen nur mit einer Benutzungserlaubnis des Oberbürgermeisters besonders genutzt werden. Die Benutzungserlaubnis ist beim Oberbürgermeister, Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung und kommunaler Forst, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, mindestens vier Wochen vor der gewünschten Nutzung schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Nutzung anzugeben.

- 2.2 Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich in Form eines Nutzungsvertrages erteilt und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie enthält insbesondere Angaben über
- die zu benutzende Fläche,
  - die Nutzungsart,
  - die Zeit und Dauer der Benutzung einschließlich Auf- und Abbau,
  - die Namen der Benutzer oder Benutzergruppen,
  - die Höhe und Fälligkeit des zu zahlenden Nutzungsentgeltes.
- 2.3 Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Zahlungspflichtige fällige Entgelte aus dem Benutzungsverhältnis nicht zahlt,
  - der Benutzer die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht zahlt,
  - der Benutzer auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachweist,
  - Tatsachen bekannt werden, wonach die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist oder
  - die überlassene Örtlichkeit infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht.
- Ein Anspruch gegen die Stadt wird hierdurch nicht begründet.
- 2.4 Die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Ordnung entbindet nicht vom Einholen sonstiger notwendiger Genehmigungen.

### **3. Pflichten der Benutzer**

- 3.1 Vor Inanspruchnahme hat der Benutzer den Zustand der Örtlichkeit zu prüfen. Etwaige Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- 3.2 Der Benutzer darf mitgebrachte elektrische und sonstige Geräte und Anlagen, von denen eine Gefahr für Leib oder Leben ausgehen kann, nur von einem Fachmann aufstellen und anschließen lassen.
- 3.3 Lautsprecher und sonstige technische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Oberbürgermeisters benutzt werden.
- 3.4 Werden bei einer Veranstaltung Speisen, Getränke oder sonstige verbrauchbare Sachen verabreicht, so ist die Verunreinigung der Anlage

durch Abfälle zu vermeiden. Die Abfälle sind von dem Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.

- 3.5 Die städtischen Grundstücke sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach der Nutzung sauber zu verlassen; die erforderliche Säuberung hat der Benutzer selbst vorzunehmen bzw. auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Sollten die zur Verfügung gestellten Flächen ungesäubert hinterlassen werden, werden die Kosten für die Säuberung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

#### **4. Haftung**

- 4.1 Der Benutzer haftet für alle, auch durch Zuschauer verursachte Schäden, die der Stadt durch eine dieser Ordnung nicht entsprechende Benutzung entstehen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall eine Sicherheitsleistung für drohende Schäden zu verlangen.
- 4.2 Der Benutzer stellt die Stadt von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- 4.3 Der Benutzer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die alle versicherbaren vorstehend genannten Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- 4.4 Kommen eingebrachte Sachen der Benutzer oder Zuschauer abhanden oder werden sie beschädigt oder wird sonst ein Anspruch gegen die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem geltend gemacht, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **5. Benutzungsbeschränkungen**

Der Benutzer muss alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet. Darüber hinaus ist es insbesondere nicht gestattet,

- ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters gewerblich oder sonst wie zu werben,
- explosive und gefährliche Gegenstände mitzubringen.

## **6. Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Zuschauern**

- 6.1 Der Benutzer hat bei größeren Veranstaltungen Sanitäter auf eigene Kosten zu stellen. Er muss geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
- 6.2 Der Benutzer ist verpflichtet, für Polizei, Brandsicherheitswachen und sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der Stadt und anderer Institutionen unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Zuschauer die Vorschriften dieser Ordnung beachten und sich nur in dem in der Genehmigung aufgeführten Bereich aufhalten.

## **7. Entgelte**

- 7.1 Für die besondere Benutzung der Grünflächen der Stadt Mönchengladbach werden privatrechtliche Entgelte nach Nr. 7.5 erhoben. Das Entgelt wird je angefangenem m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Grundfläche und je Tag der Dauer der eingeräumten Nutzungserlaubnis erhoben. Eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes ist in der in der Erlaubnis angegebenen Frist zu zahlen. Über die endgültige Höhe des Entgeltes wird nach der Veranstaltung eine Rechnung erstellt, deren Begleichung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorzunehmen ist.
- 7.2 Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Ist der Antragsteller mit dem Benutzer nicht identisch, ist auch der Benutzer zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 7.3 Von der Zahlungspflicht sind befreit
  - Körperschaften, Stiftungen und Organisationen, soweit die Nutzung ausschließlich mildtätigen Zwecken zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben dient,
  - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Nutzung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient.
- 7.4 Soweit von der Benutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht wird und die Benutzung nicht rechtzeitig (5 Werktage) vor der Veranstaltung abgesagt wird, erhebt die Stadt Mönchengladbach eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 EUR.

7.5 Für die besondere Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

| Nutzung                                                                                                                                                        | Bemessungszeit    | Entgelt für die Anlagen<br>- Bunter Garten<br>- Schmölderpark<br>- Schloss Wickrath<br>- Schloss Rheydt | Entgelt für sonstige Anlagen | Mindestentgelt |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------|
| <b>Veranstaltungen von kommerziellen Nutzern</b>                                                                                                               | täglich (24 Std.) | 0,25 EUR/ m <sup>2</sup>                                                                                | 0,15 EUR/m <sup>2</sup>      | 25,00 EUR      |
| <b>Großflächige Aufbauten</b><br>Aufbauten (Zelt, Tribüne etc.) und Veranstaltungen, deren Nutzungsfläche nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist | täglich (24 Std.) | 250,00 EUR                                                                                              | 150,00 EUR                   |                |
| <b>Veranstaltungen von privaten Nutzern</b>                                                                                                                    | täglich (24 Std.) | 0,15 EUR/ m <sup>2</sup>                                                                                | 0,10 EUR/m <sup>2</sup>      | 25,00 EUR      |
| <b>Großflächige Aufbauten</b>                                                                                                                                  | täglich (24 Std.) | 150,00 EUR                                                                                              | 100,00 EUR                   |                |
| <b>Lagern und Aufstellen von Gegenständen</b><br>Container, Baumaterial, Hinweisschilder u.a.                                                                  | täglich (24 Std.) | 1,00 EUR/ m <sup>2</sup>                                                                                | 0,50 EUR/m <sup>2</sup>      | 25,00 EUR      |

**8. Ausnahmen von der Benutzungsordnung**

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung zulassen.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.